



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 28.12.2010 – 7. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

39. Neufassung - Verordnung über die Anerkennung von Leistungen eines AHStG Lehramtsstudiums (1. Studienrichtung / Studienzweig; 2. Studienrichtung / Studienzweig – xxx yyy) für ein UniStG Lehramtsstudium (1. Unterrichtsfach; 2. Unterrichtsfach - 190 xxx yyy)

Aufgrund der UG-Novelle (BGBl. I Nr. 81/2009) entfällt mit 01.01.2011 die Möglichkeit der Anerkennung von Diplom- bzw. Masterarbeiten und wird die Verordnung der Studienpräses wie folgt neu gefasst:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen eines AHStG Lehramtsstudiums erbrachten Studienleistungen nach der Unterstellung in ein UniStG Lehramtsstudium (Auslaufen der AHStG-Studienpläne mit 30.11.2008 gemäß Senatsverordnung MBL UG 2002, 6. Stück, Nr. 33, ausgegeben am 22.01.2004 für das Studienjahr 2003/04). Die erbrachten Studienleistungen sind für das UniStG Lehramtsstudium nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuerkennen:

Anerkennung von Diplomprüfungen

§ 2. (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender alle im Studienplan für die erste Diplomprüfung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen einer oder beider Studienrichtung(en) des Lehramtsstudiums absolviert, so werden diese Lehrveranstaltungen und Prüfungen vollständig als erste Diplomprüfung des betreffenden Unterrichtsfaches oder der betreffenden Unterrichtsfächer anerkannt.

(2) Hat eine Studierende oder ein Studierender alle im Studienplan für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen einer oder beider Studienrichtung(en) des Lehramtsstudiums absolviert, so werden diese Lehrveranstaltungen und Prüfungen vollständig als erster Teil der zweiten Diplomprüfung des betreffenden Unterrichtsfaches oder der betreffenden Unterrichtsfächer anerkannt.

Anerkennung der pädagogischen Ausbildung

§ 3. Hat eine Studierende oder ein Studierender die pädagogische Ausbildung gemäß den Studienvorschriften der AHStG Lehramtsstudien (Allgemeine pädagogische Ausbildung [APA] sowie Schulpraktische Ausbildung [SPA]) vollständig absolviert, so wird ihr oder ihm diese als Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung (PWB) und Schulpraktische Ausbildung (SPA) für Lehramtsstudierende nach UniStG zur Gänze anerkannt.

Einzelanerkennung

§ 4. (1) Wurde die erste Diplomprüfung oder der erste Teil der zweiten Diplomprüfung einer oder beider Studienrichtung(en) eines AHStG Lehramtsstudiums nicht vollständig absolviert, so ist nach der Unterstellung in ein UniStG Lehramtsstudium über die Anerkennung der im

AHStG Lehramtsstudium erbrachten Leistungen für das entsprechende Unterrichtsfach im Einzelfall bescheidmäßig zu entscheiden.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die pädagogische Ausbildung.

Zweiter Teil der zweiten Diplomprüfung

§ 5. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in jedem Fall nach den geltenden Studienvorschriften für die UniStG Lehramtsstudien zu absolvieren.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 nach erfolgter Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft. Die Verordnung der Studienpräses vom 17.03.2008, 15. Stück, Nr.110 tritt damit außer Kraft.

(2) Allfällige dieser Verordnung widersprechende Anerkennungsregelungen sind nicht anwendbar.

Die Studienpräses:
K o p p